

**Abwägungsprotokoll – Frühzeitige Behördenbeteiligung 4 (1) BauGB
Gemeinde Hohenwestedt B-Plan Nr. 62 -SO PV-Freiflächenanlage Hohenwestedt südlich der Bahnlinie Neumünster-Heide-**

Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom **26.06.2023** gemäß §§ 4 (1) und 2 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 (1) sowie von den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB wurde in der Zeit vom **03.07.2023 bis einschließlich zum 07.08.2023** durchgeführt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde bereits nach § 3 (1) Satz 1 BauGB in Form eines vierwöchigen Aushangs vom **03.07.2023 bis 07.08.2023** durchgeführt. Es sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich gemeldet und Anregungen vorgebracht:

1. Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst	27.06.2023
2. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde	27.06.2023
3. Deutsche Telekom Technik GmbH	27.06.2023
4. Grid Europe GmbH (über BIL-Portal)	27.06.2023
5. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	29.06.2023/11.08.2023
6. Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	29.06.2023
7. Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, Untere Forstbehörde	30.06.2023
8. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (über BIL-Portal)	06.07.2023
9. WBV Wapelfelder AU	13.07.2023
10. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH)	24.07.2023
11. Eisenbahnbundesamt	25.07.2023
12. Vodafone GmbH	27.07.2023
13. AG 29 Landesnaturschutzverbund	07.08.2023
14. SHNG Netzcenter Fockbek	07.08.2023
15. Kreis RD	07.08.2023

Abwägung § 4 Abs. 1 BauGB - Hohenwestedt, B-Plan Nr. 62 - September 2023

16. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

28.08.2023/ 14.09.2023

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und keine Anregungen vorgebracht:

- | | |
|--|------------|
| 1. Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord | 26.06.2023 |
| 2. Dataport (keine weitere Beteiligung gewünscht) | 27.06.2023 |
| 3. Handwerkskammer Flensburg | 27.06.2023 |
| 4. Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH | 28.06.2023 |
| 5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | 29.06.2023 |
| 6. Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR | 30.06.2023 |
| 7. TenneT TSO GmbH | 03.07.2023 |
| 8. Ericsson Services GmbH | 19.07.2023 |
| 9. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein | 20.07.2023 |

Folgende Nachbargemeinden haben sich gemeldet und keine Anregungen vorgebracht:

- | | |
|------------------------|------------|
| 1. Gemeinde Aukrug | 05.09.2023 |
| 2. Gemeinde Grauel | 05.09.2023 |
| 3. Gemeinde Osterstedt | 05.09.2023 |
| 4. Gemeinde Remmels | 05.09.2023 |
| 5. Gemeinde Tappendorf | 05.09.2023 |

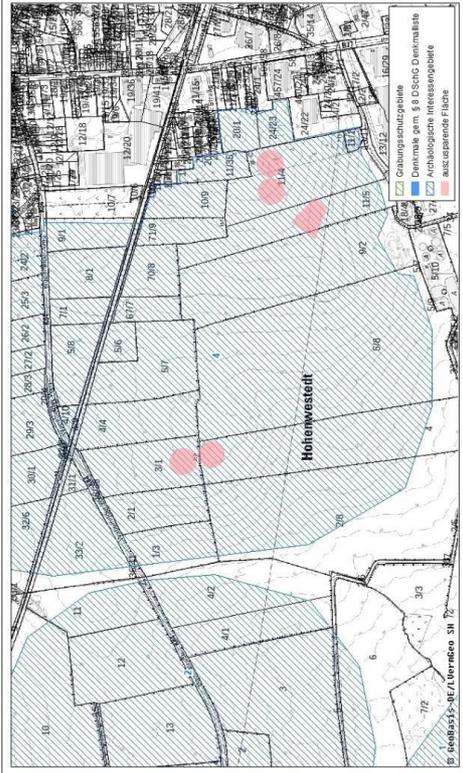
Abwägung § 4 Abs. 1 BauGB - Hohenwestedt, B-Plan Nr. 62 - September 2023

- Abwägung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der
- von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)
 - Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)
- eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung
<p>1. Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst 27.06.2023</p>	<p>In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.</p> <p>Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt. Ein Antrag auf Kampfmitteluntersuchung ist für das gesamte Plangebiet bereits erfolgt (siehe Kapitel 4.6, Belange des Kampfmittelraumdienstes). Eine Freigabe liegt bereits vor.</p>

<p>2. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde 27.06.2023</p>	<p>Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet im Bereich einiger Objekte der Archäologischen Landesaufnahme. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes (ALSH). Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Grundsätzlich ist auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) zu achten. Da zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung auf der überplanten Fläche in Bereichen, wo tiefere Bodeneingriffe (ca. 30 cm Tiefe oder mehr) oder der Abtrag von Mutterboden durchgeführt werden sollen (z.B. für Kabelgräben, Konverterstationen, Wegetrassen u.ä.), in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind dort im Vorfeld der Bauarbeiten gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Besonders neuralgisch sind die in der Abbildung rot gekennzeichneten Bereiche. Eine nähere Abstimmung mit dem ALSH notwendig. Dem ALSH ist außerdem frühzeitig die genaue Ausführungsplanung (Berücksichtigung temporärer Wege, Lagerplätze, Baustelleneinrichtung usw.) zu übermitteln.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein erster Austausch mit Frau Briel ist bereits erfolgt. Im weiteren Verfahren wird zu einem gegebenen Zeitpunkt das weitere Vorgehen zur Durchführung von archäologischen Untersuchungen abgestimmt.</p> <p>Die Hinweise werden im Kapitel 4.5 Belange des Denkmalschutzes der Begründung aufgenommen. Die archäologischen Kulturdenkmäler wurden in der Planzeichnung aufgenommen.</p>
---	---	--

	<p>Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.</p> <p>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Mirjam Briel (Tel.: 04551 - 8948673; Email: mirjam.briel@alsh.landsh.de).</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>
--	--

	 <p>SH Archaisches Landsammler Verfahren</p> <p>Hohenwestedt, Kreis Rendsburg-Eckernförde Auszug aus der Archaischen Landsaufnahme</p> <p>Bearbeitung: Ortowski, 27.06.2023 © ALSH, Maßstab: 1:6.000, Datengrundlage: DFG © Geobasis-DE/Verinfo SH</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken, folgenden Hinweis bitten wir aber zu beachten:</p> <p>Es besteht keine Verpflichtung seitens der Telekom Einrichtungen zur Energiegewinnung (Energieparks, Solarparks, Windkraftanlagen, Photovoltaikanlagen u. ä) an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3. Deutsche Technik 27.06.2023</p> <p>Telekom GmbH</p>			

	<p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Netz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich.</p> <p>Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom Technik GmbH unter den nachfolgend aufgeführten Kontaktangaben erforderlich.</p>	
<p>4. Grid Europe GmbH 27.06.2023</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die benannte Gesellschaft Gasunie wurde separat beteiligt.</p>

	<p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauftraget wird:</p> <p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Abteilung GBP - Pasteurallee 1 in 30655 Hannover; E-Mail: plananfragen@gasunie.de, Fax: 0511/640607-2799, Tel.: 0511/640607-2463</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>PLEdoc GmbH</p>	
--	---	--

	<p>Die DB Immobilien bedankt sich im Voraus für die Nachreichung der erforderlichen Informationen.</p> <p>Stellungnahme 11.08.2023: die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.a. Verfahren. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 62 „SO PV-Freiflächenanlage Hohenwestedt“ bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.</p>	<p>Abgabe der abschließenden Stellungnahme vom 11.08.2023:</p> <p>Die nachfolgenden Bedingungen und Auflagen werden berücksichtigt. Die PV-Module werden in Richtung Süden ausgerichtet. Die Bahn liegt nördlich des Plangebiets. Eine Blendwirkung ist auszuschließen. Im Text (Teil B) wird unter Hinweis die Vermeidung von Lichtimmissionen aufgenomen. Die Auflagen und infrastrukturellen Belange des Schienenverkehrs werden im Kapitel 4.7 Infrastrukturelle Belange in der Begründung aufgenommen.</p>
--	--	--

	<p>Weitere infrastrukturelle Belange:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Durchlässe, Entwässerungsanlagen, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, GSM-R, Oberleitungsmasten, Gleise, Bahnübergänge etc.) sind stets zu gewährleisten.- Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.- Bei Maßnahmen an Gewässern ist zu beachten, dass die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben usw.) nicht beeinträchtigt werden dürfen. Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper darf von dem geplanten Vorhaben nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss weiterhin jederzeit gewährleistet sein.- Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.- Feuerwehruzufahrten sowie Flucht- und Rettungswege müssen ständig frei und befahrbar sein und dürfen durch das Verfahren nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen für Flucht- und Rettungswege sind einzuhalten.
--	--

	<ul style="list-style-type: none">- Ein Zugang zu den bahneigenen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.- Aus Sicht der DB Netz AG Telekommunikation darf es bei dem Vorhaben nicht zur Beeinträchtigung der GSM-R Funkversorgung (digitaler Zugfunk) der Bahnstrecke kommen.- Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. ist eine Hand- Suchschachtung erforderlich.- Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben: DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik – Kundenservice, Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com. <p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist</p>
--	---

	<p>die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Um Aufnahme der vorgenannten Punkte wird gebeten. Die Deutsche Bahn AG behält sich weitere Auflagen und Hinweise vor. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten. Nutzen Sie hierfür gern das Funktionspostfach der DB Immobilien – Baurecht: DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@Deutschebahn.com.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG – DB Immobilien</p>	
<p>6. Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen 29.06.2023</p>	<p>Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahegelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:</p> <p>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:</p> <p>=====</p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p>	
<p>7. Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, Untere Forstbehörde 30.06.2023</p>	<p>Zu dem o.a. B-Plan Entwurf bestehen seitens der unteren Forstbehörde für einen Teilbereich Bedenken. Östlich des Planbereiches befindet sich auf dem östlichen Teil des Flurstücks 11/4 eine Waldfläche, zu der der gesetzliche Waldabstand gemäß §24 LWaldG einzuhalten ist.</p> <p>Hinweis: Im Januar diesen Jahres teilte mir die Gemeinde Hohenwestedt mit, dass östlich angrenzend an den B62 die Aufstellung des B58 geplant ist. Es soll in diesem Zuge einen Antrag auf Waldumwandlung dieser Waldflächen oder eines Teiles davon gestellt werden. Eine Beteiligung am B58 oder ein Antrag auf Waldumwandlung wurde hier allerdings bislang nicht vorgelegt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die benannte Waldfläche wird derzeit im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 überplant. Der B-Plan Nr. 58 ist derzeit nach § 3(1) und 4(1) BauGB frühzeitig ausgelegt. Ein Waldumwandlungsantrag wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 58 gestellt.</p>
<p>8. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH 06.07.2023</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.</p> <p>Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Ein Gasunie-Mitarbeiter</p>	<p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Die Erdgashochdruckleitung wurde in der Planzeichnung aufgenommen, um die Gasleitung wird zu jeder Seite ein 14,00 m breiter Abstand zu den PV-Anlagen eingehalten (beidseitig 28,00 m). Der 16,00 m breite Schutzstreifen wird damit eingehalten.</p> <p>Der Leitungsbetreiber wird rechtzeitig über den Beginn von Baumaßnahmen im Näherungsbereich von 50 m informiert. Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens sind nicht vorgehen.</p> <p>Die Auflagen werden in der Begründung im Kapitel 6 Ver- und Entsorgung aufgenommen.</p>

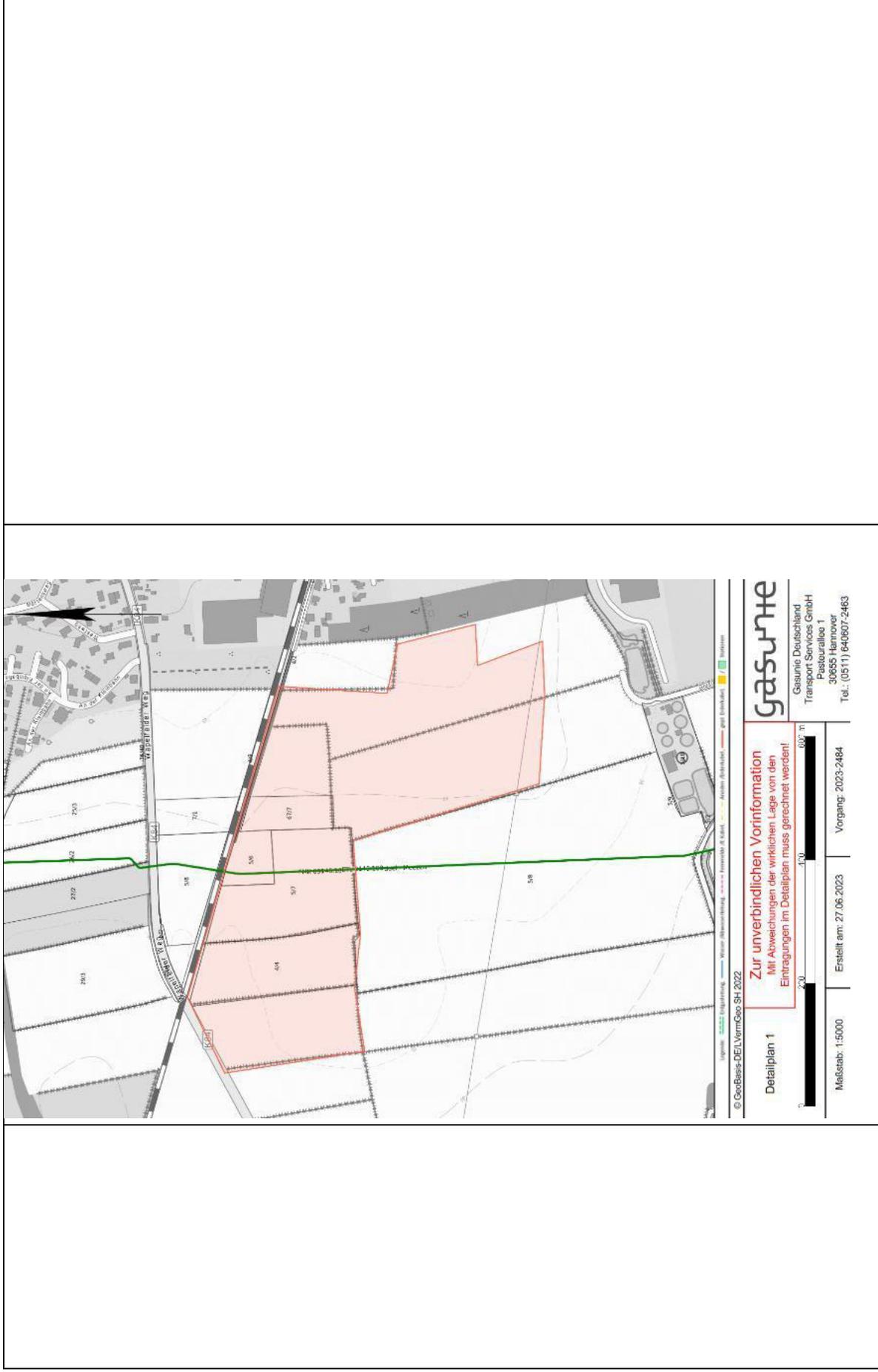
	<p>wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:</p> <p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Standort Quarnstedt Am Diecksbarg 25563 Quarnstedt Tel.: 04822 / 37887-65</p> <p>Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.</p> <p>Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.</p> <p>Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale 0 800 / 69 666 96.</p> <p>Auflagen: Solarpark</p> <ul style="list-style-type: none">- Im Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger Anlagen gefährdender Maßnahmen.- Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist.	
--	---	--

	<ul style="list-style-type: none">- Geplante Fundamente / Gebäude sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlagen auch ohne Verbau jederzeit möglich ist.- Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) festgelegt werden, die eine Abweichung ermöglichen.- Material, Gerät, Container, Bauwagen, Erdaushub und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens zu lagern bzw. aufzustellen.- Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit Gasunie notwendig. Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage muss Gasunie die Zufahrt zu den Gasunie-Anlagen auf dem Betriebsgelände jederzeit möglich sein. Es ist deshalb ein Schlüsselkasten im Torbereich zu montieren, der mit der Gasunie-Schließung zu öffnen ist. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel mit der Torschließung zu hinterlegen, so dass Gasunie-Mitarbeiter im Not- und Gefahrenfall jederzeit Zutritt zur Leitungstrasse haben.- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen durchzuführen. <p>Versorgungsleitungen</p> <ul style="list-style-type: none">- Wird die Kreuzung einer neu zu verlegenden Rohrleitung bzw. eines Kabels mit den Gasunie-Anlagen in offener Bauweise durchgeführt, muss im Kreuzungsbereich der beiden Anlagen ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden.
--	--

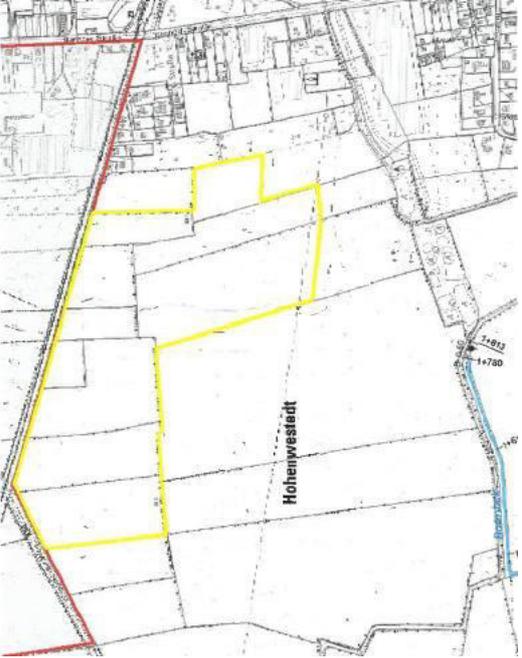
	<ul style="list-style-type: none">- Sollte die Kreuzung der Gasunie-Anlagen mittels Pressung oder HDD-Bohrverfahren durchgeführt werden, muss der lichte Abstand zwischen einer neu zu verlegenden Rohrleitung / einem Kabel und den Gasunie-Anlagen mindestens 2,00 m betragen.- Sollte eine Spundung der Baugrube erforderlich sein, benötigen wir ein Bodengutachten sowie die Daten des für den Einbau der Spundbohlen zum Einsatz kommenden Gerätes, um die Zulässigkeit im Hinblick auf die Sicherheit der Gasunie-Anlagen zu überprüfen.- Parallel zur Gasunie-Anlagen verlaufende Rohrleitungen bzw. Kabel sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu verlegen.- Der Achsabstand ist so groß zu wählen, dass es zu keiner Schutzstreifenüberlappung kommt.- Geplante Kabel sind im Bereich des Schutzstreifens in einem PVC-Rohr zu verlegen.- Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z.B. durch Baggermatrizen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden. <p>Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.- Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.
--	---

Abwägung § 4 Abs. 1 BauGB - Hohenwestedt, B-Plan Nr. 62 - September 2023

	Erdgas- transport- leitung(en) /Kabel	Durchmes- ser in mm	Schutz- streifen in m	Begleit- kabel	Bestands- plan Nr.
	ETL 9148.100 Abs. Fock- bek- Quarnsted t	700	16,00	ja	BP 27, BP 28
<p>Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.</p> <p>- Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Gasunie Deutschland Transport Services GmbH</p>					



	<p>+ Anlage Dokument: Erdgasleitungen – Anweisungen zu deren Schutz</p>	
<p>9. WBV Wapelfelder Au 13.07.2023</p>	<p>Der WBV Wapelfelder Au bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen und die Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>Auf der Fläche des Vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 62 ist die Umsetzung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant. Dieses Bauvorhaben begrüßen wir, da erneuerbare Energien der Baustein für eine nachhaltige und fossil-unabhängige Energieversorgung sind.</p> <p>Zwischen den Modulreihen der PV-Freiflächenanlage sind breite Abstände vorgesehen, in denen das anfallende Niederschlagswasser auf den Flächen natürlich versickern kann. Insgesamt ist geplant, dass im gesamten Plangebiet das anfallende Niederschlagswasser weiterhin dem Boden- und Wasserhaushalt zugeführt wird.</p> <p>Das Gebiet entwässert in den zwischen 300 und 640 m entfernten gelegenen Barmbek.</p> <p>Starkregenereignisse, die durch den Klimawandel verstärkt zunehmen, führen unsere Verbandsgewässer regelmäßig an ihre hydraulischen Belastungsgrenzen. Angesichts dessen, bitten wir um Ihr Entwässerungskonzept, sollte eine Versickerung auf dem Plangebiet nicht vollständig möglich sein.</p> <p>Bezüglich eines Teil-Ausgleichs für das Vorhaben bitten wir Sie um Kontaktaufnahme, da wir als Verband Grunderwerb am Barmbek getätigt haben. Hier kann eine naturnahe Gestaltung des Gewässers und der Niederung erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Versickerung anfallenden Niederschlagswassers ist aufgrund der hier vorliegenden Bodenarten weiterhin vollständig innerhalb des Plangebiets möglich. Als Bodenarten liegen hier sandige Lehmsande und Sande vor mit z.T. hohen Steinanteilen über Geschiebelehm, Geschiebesand und sandigen Fließerd. Ein Entwässerungskonzept ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Als ein Teilausgleich ist eine anzupflanzende Obstbaumfläche nahe der Barmbek vorgesehen.</p> 

	 <p>Auszug aus dem digitalen Anlagenverzeichnis GeoBasis-DE/VermGeo SH, Gelb: Vorhabenfläche, blau: Verbandsgewässer, rot: Verbandsgrenze</p>	
<p>10. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr 24.07.2023</p>	<p>Die Unterlagen zur o.a. Bauleitplanung, werden mit der Bitte um Abgabe der Stellungnahme mit anliegendem Schreiben des Büros BCS vom 26.06.2023 überreicht. Die Bauleitplanung ist im Internet unter https://www.amt-mittelholstein.de/leben-arbeiten/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung eingestellt.</p> <p>Seitens des LBV-SH wird folgendes bemerkt: Gemäß § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOB). Seite 631), dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der Kreisstraße K 84 in ei-</p>	<p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Zur Kreisstraße wird eine Anbauverbotszone von 15,00 m eingehalten. Es werden keine neuen Zufahrten zur Kreisstraße angelegt. Von der Kreisstraße aus besteht eine bereits vorhandene Einfahrt der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung. Diese wird als Wartungszugang bestehen bleiben.</p> <p>Die PV-Module werden nach Süden ausgerichtet. Die Kreisstraße 84 (K84) befindet sich nordwestlich des Plangebiets. Des Weiteren ist aufgrund des Zuschnitts und der Lage des Plangebiets eine Blendwirkung auszuschließen.</p>

Abwägung § 4 Abs. 1 BauGB - Hohenwestedt, B-Plan Nr. 62 - September 2023

	<p>ner Entfernung bis zu 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Anbauverbotszone).</p> <p>Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Kreisstraße K 84 nicht angelegt werden.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz zu erfolgen.</p> <p>Licht, welches von einer Anlage ausgeht, wird nach § 3 Abs. 3 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als Emission gewertet. Kommt es infolge einer Lichtemission zur Einstrahlung auf Personen, so ist dies eine Lichtimmission gem. § 3 Abs. 2 BImSchG.</p> <p>Durch geeignete Maßnahmen (Sichtschutzwand/wand usw.) ist sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr auf der Kreisstraße K 84 durch Blendung der Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>gez. Rahn</p>	<p>Zusätzlich wird der Bereich hier am Nordrand des Plangebietes durch eine Anpflanzung mit Gehölzen eingegrünt.</p> <p>Im Text (Teil B) wird unter Hinweise zusätzlich eine Formulierung zur Vermeidung von Lichtimmissionen sowie im Kapitel 4.3 der Begründung aufgenommen.</p>
<p>11. Eisenbahnbundesamt 25.07.2023</p>	<p>Ihr Schreiben wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Das Sondergebiet für die Freiflächen-Photovoltaikanlage Hohenwestedt erstreckt sich teilweise entlang der Eisenbahnstrecke Nr. 1042 Neumünster – Heide. Infrastrukturbetreiberin für diese</p>	<p>Die Forderungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die DB AG wurde als Betreiber ebenfalls beteiligt. Die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs wird durch eine Südausrichtung der PV-Module gewährleistet.</p>

	<p>Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.</p> <p>Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu beachten oder zu berücksichtigen wären, sind beim EBA nicht anhängig. Gegen den vBP 62 bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aus planrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Grundsätzliche Forderung:</p> <p>Für das der Bauleitung zugrundeliegende Vorhaben gilt:</p> <ul style="list-style-type: none">- dass die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen- die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist. <p>Hinweise</p> <p>Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Betrieb, als auch für die Phase der Errichtung von Anlagen.</p> <p>Generell sind, wie vorliegend dargestellt, die Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten. Das bedeutet allerdings nicht, dass aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zu fordernde Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf darum grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt fordert generell, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkung auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgeht. Rein vorsorglich wird diese Forderung hingewiesen.</p> <p>Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen sind zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Der Plan hat sich damit auseinander zu setzen.</p>
--	---

	<p>Soweit noch nicht geschehen empfehle ich, ist die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien AG, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) in das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben: db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Gappa Elektronisch gez.</p>	
<p>12. Vodafone GmbH 27.07.2023</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.06.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektiven Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH </p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>13. Landesnaturschutzverbund AG-29 07.08.2023</p>	<p>Vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung. Die AG-29 nimmt wie folgt Stellung.</p> <p>Wir verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.</p> <p>Des Weiteren möchten wir die folgenden Hinweise geben.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist u. E. zu prüfen, ob die Notwendigkeit einer Aushagerung besteht, um ggf. Düngerrückstände bzw. Schadstoffe der zuvor intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von der Fläche zu entfernen. 2. Die Kompensationsmaßnahmen sollen im Plangebiet stattfinden, daher muss hier ein größtmöglicher ökologischer Nutzen erzielt werden. Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen (z. B. Lesesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen). Die Möglichkeit, die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (teilweise) außerhalb des Plangebietes umzusetzen, muss ebenfalls geprüft werden. 3. Weiterhin sind mögliche Beeinträchtigungen auf Flächen, die Vogelarten als Brut- und Rastplätze dienen, zu untersuchen. Dies gilt z. B. für Vogelarten des Offenlandes wie Kiebitz oder Wiesenpieper. Eine aktuelle Kartierung ist hier erforderlich. Die möglichen Habitatverluste müssen durch Bereitstellung entsprechender Ausgleichsflächen außerhalb des Sondergebietes berücksichtigt werden. 4. Bei neuen Solar-Freiflächenanlagen ist u. E. ein langjähriges Monitoring erforderlich. So können die ökologischen Entwicklungen des Plangebietes (z. B. Artenspektren von Flora und Fauna, Entwicklung von Biotopen) dokumentiert und 	<p>Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Zu 1: Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine Aushagerung der Flächen ist vorgesehen. Das Mähgut wird abgetragen.</p> <p>Zu 2: Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Kompensation der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt soweit möglich im Plangebiet. Als weitere Ausgleichsmaßnahme ist eine Ablenkfläche für Rehwild vorgesehen. Den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Steigerung der Strukturvielfalt wird gefolgt und im Text (Teil B) aufgenommen.</p> <p>Zu 3: Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein Artenschutzgutachten wurde erstellt. Es ist Anlage der Begründung.</p> <p>Zu 4: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie wird als Empfehlung unter Hinweise aufgenommen.</p> <p>Zu 5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und soweit möglich im Rahmen der Herrichtung der Flächen berücksichtigt.</p>
--	---	--

	<p>Pflegemaßnahmen und / oder festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ggf. optimiert bzw. geändert werden. Die Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um einen „Wissenstransfer“ bei der Errichtung von weiteren Anlagen zu etablieren.</p> <p>5. Zur landschafts- und tiergerechten Gestaltung von Freiflächenanlagen verweisen wir auf die Empfehlungen unseres Mitgliedverbandes des Landesjagdverbandes SH aus dem Jahr 2022 (https://ljjv-sh.de/wp-content/uploads/LJV_SH_Solarenergie-wildtierfreundlichplanen.pdf).</p> <p>Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.</p> <p>Freundliche Grüße Im Auftrag Gez. Achim Peschken</p>	
<p>14. SHNG Netzcenter Fockbek 07.08.2023</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie uns als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligen.</p> <p>Im Bereich der geplanten Maßnahme betreiben wir folgende Versorgungsanlage nebst dazugehörigen Begleitkabeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> in einem 16 m breiten Schutzstreifen eine Gashochdruckleitung DN 400 ST- 70 bar <p>Sowie im südöstlichen Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> in einem 16 m breiten Schutzstreifen eine Gashochdruckleitung DN 100 ST- 70 bar 	<p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt. Die Gashochdruckleitung (DN 400 ST-70 bar) wurde in der Planzeichnung aufgenommen, um die Gasleitung wird beidseitig ein 14,00 m breiter Abstand zu den PV-Anlagen eingehalten. Der 16,00 m breite Schutzstreifen wird damit eingehalten.</p> <p>Die südöstlich liegende Gasleitung (DN 100 ST-70 bar) liegt außerhalb des Plangebietes.</p> <p>Die Auflagen werden im Kapitel 6 Ver- und Entsorgung der Begründung aufgenommen</p>

	<p>Die Gashochdruckleitung wurde gemäß den Anforderungen der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtGV.) erstellt und durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert. Eine Grunddienstbarkeit ist eingetragen. Die Zugänglichkeit zu unseren Versorgungsanlagen muss stets gewährleistet werden.</p> <p>Der Schutzstreifen dient gemäß der GasHDrLtGV. der Sicherung des Bestandes und des Betriebes der Gashochdruckleitung.</p> <p><u>Verkehrslasten:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Beim Überfahren der Gashochdruckleitung mit Schwerlastfahrzeugen oder -geräten sind besondere Vorkehrungen zur Lastverteilung zu treffen. Diese können bestehen aus Baggermatratzen, Mineralgemischschüttung, Anlage von befestigten Zuwegungen o.ä., um die Sicherheit unserer Gashochdruckleitung nicht zu gefährden.- Der Aufbau Der Überfahrring ist der SLW 60 zu entnehmen.- Die Zahl der Überfahrringstellen ist möglichst gering zu halten.- Bei nicht ausreichend tragfähigem Untergrund ist eine statische Nachberechnung bezüglich der Belastung aufzustellen und die Standsicherheit der Rohrleitung nachzuweisen. <p><u>Schutzstreifen und Zugänglichkeit:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Der Schutzstreifen dient gemäß nach §3 Absatz 2 und 3 der GasHDrLtGV. der Sicherung des Bestandes und Betriebes.
--	---

	<ul style="list-style-type: none">- Im Schutzstreifen müssen jederzeit notwendige Instandhaltungsmaßnahmen uneingeschränkt möglich sein. Eine Parallelverlegung innerhalb des vorhandenen Schutzstreifens ist nicht gestattet.- Innerhalb des Schutzstreifens sind bauliche Einwirkungen wie das Errichten von Bauwerken, das Anpflanzen von Bäumen sowie sonstige leitungs- bzw. kabelgefährdende Maßnahmen nicht zulässig.- Gatter, Zäune o.ä. sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz AG notwendig.- Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage ist ein Schlüsselkasten im Torbereich zu installieren, der durch Mitarbeiter der Schleswig-Holstein Netz AG geöffnet werden kann. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel zur Torschließung zu hinterlegen, so dass im Bedarfsfall der Zugang zu den Versorgungsanlagen innerhalb der Umzäunung jederzeit gegeben ist.- Mögliche Kreuzungen der Hochdruckleitung mit ihren Begleitkabeln haben unterhalb der Hochdruckleitung und auf kompletter Schutzstreifenbreite im Schutzrohr zu erfolgen. Das entsprechende Formular zur Dokumentation jeder Querung ist diesem Schreiben beigelegt. Das ausgefüllte Formular senden Sie bitte an SHNG_Transportnetz_Gas_Leitungseinweisung@sh-netz.com	
--	---	--

Materiallagerung und Montage:

	<ul style="list-style-type: none">- Die Lagerung von Material, sowie der Auf- und Abtrag von Boden innerhalb des Schutzstreifens ist untersagt- Der Schutzstreifen ist stets zu wahren und freizuhalten. Montage- und Kranaufstellflächen sind außerhalb des Schutzstreifens zu wählen. <p><u>Freespan und Böschungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Die Böschung des Grabens oder der Baugrube im Leitungsbereich ist durch geeignete Maßnahmen gegen Ausfließen des Bodens zu sichern. z.B. durch örtlichen Verbau oder Abdeckung.- Es sind Vorkehrungen gegen Anprall im Freespanbereich zu ergreifen, z. B. durch zusätzliche bauseitige Umhüllung der Leitungen.- Zusatzlasten im Freespanbereich, wie z. B. Eislasten oder Anhängen von Einzellasten aus Bautätigkeiten sind auszuschließen.- Bei der Bauausführung ist die Standsicherheit des Grabens oder der Baugrube örtlich zu prüfen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, z.B. Grabenverbau.- Die Überdeckung der Gasleitung darf sich durch die Baumaßnahme nicht ändern. Angaben zur Verlegetiefe entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Ihrer Leitungsauskunft. <p>Nach Abschluss der Arbeiten sind der Schleswig-Holstein Netz AG Bauunterlagen zu übergeben, aus denen folgende Informationen entnehmbar sind:</p>	
--	--	--

	<ul style="list-style-type: none">- Lage der Zaunanlage samt Tor und Position des Schlüsselkastens- Zufahrten zum Betriebsgelände- Kontaktdaten des Planers / verantwortlichen vor Ort <p>Der Vorhabenträger muss sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden. Im Störfall wenden Sie sich bitte an die, Tag und Nacht besetzte, Zentrale unter der Tel. 04106 - 648 90 90</p> <p>Informationen über den Umgang mit unseren Versorgungsanlagen finden Sie im Anhang.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen. Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens, insbesondere über Planungsänderungen im Bereich der Versorgungsanlagen.</p> <p>Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass die von Ihnen beauftragten Bauunternehmen spätestens 10 Werktage vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen zur Bauausführung über unsere Homepage anfordern.</p> <p>Für die Erstellung der Pläne nutzen Sie bitte unser Online-Portal unter folgendem Link: http://www.sh-netz.com/Leitungsauskunft</p> <p>Eine Einweisung erfolgt durch Mitarbeiter der zuständigen Netzcenter:</p>	
--	--	--

	<p>Netzcenter Fockbek Krattredder 24 24787 Fockbek T 04331-6669-9148 F 04331-6669-9170</p> <p>+ Anlage Infoblatt Gashochdruckleitungen + Querungsformular</p>	
<p>15. Kreis Rendsburg-Eckernförde 07.08.2023</p>		
<p>15.1 Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität</p>	<p>Mit dem o.g. Parallelverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Das ca. 21,4 ha große Plangebiet befindet sich südöstlich des Wapelfelder Wegs, südlich der Bahnlinie Neumünster-Heide und westlich der Itzehoer Straße.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Standort der Photovoltaik-Freiflächenanlage kann nicht ausreichend nachvollzogen werden. Es wurden zwei Suchräume beschrieben, wobei der Suchraum zwei nicht in die Abbildung 7: Standortkonzept Hohenwestedt (Planungsbüro Elbberg, 2023) eingezeichnet wurde. 2. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen noch keine Unterlagen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes vor. Es wird darum gebeten, konkrete Flächen zu untersuchen und zu bewerten, um so den gewählten Standort besser herleiten zu können. 	<p>Zu 1: Der Stellungnahme wird gefolgt. Suchraum 2 wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Zu 2: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die 10. Flächennutzungsplanänderung befindet sich in Aufstellung. Das vom Planungsbüro Elbberg erstellte PV-Standortkonzept untersucht und bewertet konkrete Flächen. Methodisch werden zunächst Kriterien ermittelt, die sich nach Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung bzw. Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüfungserfordernis untergliedern lassen. Als zweiter Schritt wird die Vorbelastung des Landschaftsbildes untersucht, da Flächen oder Gebiete aufgrund vorhandener Infrastrukturen eingeschränkte Freiraumpotenziale aufweisen und sich bevorzugt als PV-Standorte eignen. Anschließend werden Flächen ermittelt, die einer Förderung nach § 37 des Erneuerbaren Energien-Gesetzes (EEG) unterliegen. Alle anderen Flächen die keinem Ausschluss unterliegen und keiner Förderung unterliegen, sind in der Karte weiß dargestellt. Anschließend</p>

	<p>3. Aus den Unterlagen geht hervor, dass derzeit eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden stattfindet. Die Ergebnisse dieser Abstimmung sollten im weiteren Planverfahren mit in die Begründung eingearbeitet werden.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme wird bis zur Vorlage konkreter Unterlagen vorbehalten.</p>	<p>folgt eine Beurteilung zu den ermittelten Flächen, welche im Kapitel 5.3. Informelle Rahmenplanung aufgenommen wurde. Hier werden Gründe für und gegen konkrete Flächenbereiche im Gemeindegebiet erläutert. Aus diesen Gründen sowie um die freie Landschaft zu schonen, ergeben sich dann zwei Suchräume, welche ebenfalls erneut auf Eignung bewertet werden. Hieraus ergibt sich das konkrete Standortkonzept für den Suchraum 1, welches den B-Plan Nr. 62 als Ergebnis der Studie ausweist. Zusätzlich erfolgt im Umweltbericht im Kapitel 7 eine Untersuchung weiterer potenziell geeigneter Flächen angrenzend an das B-Plangebiet. Das Ergebnis ist, dass es keine grundsätzlich besser geeigneten Flächen mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Umwelt gibt.</p> <p>Das PV-Standortkonzept wird als Anlage der Begründung beigefügt.</p>
<p>15.2 Untere Denkmal-schutzbehörde</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, dass in die beiden Denkmallisten eingetragene Kulturdenkmale betroffen sind oder betroffen sein könnten (Denkmalliste des Landesamtes für Denkmal-pflege Stand 13.10.2022). Auch weist die Liste „Objekte mit Kontrollbedarf“ des Landesamtes für Denkmalpflege, Stand 13.10.2022, für den in Rede stehenden Bereich keine Objekte aus.</p> <p>Die vorgesehene Fläche befindet sich vollständig in einem Archäologischen Interessen-gebiet nach § 12 (2) Ziffer 6 Denkmalschutzgesetz. Ausschließlich zuständige Behörde hierfür: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein. Offenbar hat diese Behörde bereits eine Stellungnahme abgegeben. In der Begründung S. 27/28 heißt es: „... dass in den rot gekennzeichneten Bereichen keine üblichen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die erneute Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes vom 27.06.2023 wird berücksichtigt und ist im Kapitel 4.5 Belange des Denkmalschutzes der Begründung ergänzt.</p>

	<p>Rammpfosten eingesetzt werden. Es werden Flachgründungen, die max. bis zur Pflugschle tief gründen, eingesetzt.“ Der unteren Denkmalschutzbehörde liegt jedoch eine Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 27.06.2023 vor und geht davon aus, dass diese Berücksichtigung finden soll (Stellungnahme an BCS).</p>	
<p>15.3 Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>1. Nach den landesplanerischen Grundsätzen ist die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen gemeindeübergreifend abzustimmen, um so räumliche Überlastungen durch zu große Agglomeration entsprechender Anlagen zu vermeiden (Landesentwicklungsplan S.-H., 2020). Dazu sind anlassbezogenen und amtsübergreifende Potenzialflächen-Untersuchungen durchzuführen. Diese dienen der erforderlichen Alternativenprüfung und stellen gleichzeitig die Grundlage für interkommunale Standortkonzepte im Sinne einer weitergehenden konzeptionellen Abstimmung dar. Diese Untersuchung ist erfolgt und hat den geplanten Standort für das 21,4 ha große Vorhaben bestätigt. Gleichwohl möchte ich darauf hinweisen, dass nach dem neuen EEG und der Modifizierung des BauGB großflächige PV-Anlagen gem. § 35 privilegiert, wenn sich diese an Autobahnen und an Schienenwegen des übergeordneten Netzes, d. h. mit min. zwei Hauptgleisen (§ 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes) befinden sind. Der hier in Rede stehende Schienenweg ist 1-gleisig. Aufstellung des B- Planes Nr. 62</p> <p>2. Es ist sowohl graphisch als auch textlich darzustellen, wo und in welchem Umfang in die besonders geschützten Strukturen eingegriffen werden muss und wo und in welcher Weise der erforderliche Ausgleich/Ersatz nachgewiesen werden soll.</p>	<p>Zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Aussagen zur Standortwahl und den Potenzialflächen-Untersuchungen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Bahnstrecke wird zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf ergibt sich hierdurch nicht.</p> <p>Zu 2: Der Anregung zur Darlegung der Eingriffe und des Ausgleichs wird gefolgt. Lage und Umfang der erforderlichen Eingriffe sowie des vorgesehenen Ausgleichs werden im Umweltbericht dargestellt.</p> <p>Zu 3: Der Anregung zur Eingrünung des Gebietes nach Norden wird gefolgt. Es wird eine Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträucher für eine 3-reihige Bepflanzung mit heimischen Gehölzen in der Grünfläche am nördlichen und südöstlichen Rand festgesetzt. Die Eingrünung zu Kreisstraße K 84 erfolgt in Absprache mit dem LBV außerhalb des Plangebiets entlang der Straßenböschung.</p> <p>Zu 4: Der Hinweis zum Knickschutz wird zur Kenntnis genommen. Eine Überführung in öffentliches Eigentum ist nicht vorgesehen. Die Sicherstellung der Schutzmaßnahmen entlang der Knicks und der Ausgleichsflächen und der hier</p>

	<p>3. Vor dem Hintergrund der „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar- Freiflächenanlagen im Außenbereich“, Gemeinsamer Beiratsbeschluss des MELUND, 01.09.2021 und den dort formulierten Forderungen zur Ausgestaltung der großflächigen, baulichen Anlagen, d. h. der Maßnahmen zur Vermeidung von visuellen Beeinträchtigungen im Sinne von § 13 BNatSchG (Schutzgut Landschaftsbild) kommt der geschlossenen randlichen Eingrünung durch Umpflanzung mit standortgerechten Gehölzen und Sträuchern eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Insofern gilt es, die den Plangeltungsbereich nach Norden zur Bahntrasse begrenzte Grünfläche mit einer min. 3-reihigen gestuften Strauch- und Baumpflanzung zu versehen.</p> <p>4. Gem. der Durchführungsvorgaben zum Knickschutz, Erlass des MELUND – V 534-531.04 vom 20.01.2017 haben die Knicks und die ihnen vorgelagerten Schutzstreifen im Innenbereich bestimmten qualitativen Ansprüchen zu entsprechen (Überführung der Knicks in öffentlichen Eigentum und Gewährleistung einer einheitlichen und dauerhaften Pflege inkl. der vorgelagerten Schutzstreifen).</p> <p>5. Etwaige Eingriffe in den Knickbestand sind zu bilanzieren; der im Verhältnis von 1:2 bereitzustellende Ausgleich ist i. R. des Bauleitplanverfahrens nachzuweisen.</p> <p>6. Zum Schutz der die Fläche umfassenden Knicks wäre diesen, wie im Kreis Rendsburg-Eckernförde üblich, eine Saumzone mit einer Breite von 5 m bis 10 m vorzulagern.</p> <p>Die als Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auszuweisenden Bereiche könnten dann kompensatorisch in Anrechnung gebracht werden.</p> <p>7. Da der Knick im nordöstlichen Randbereich starke Defizite hinsichtlich seines Strauch- und Gehölzbestandes aufweist, ist dieser, um die Funktion einer Eingrünung wahrnehmen zu können, durch</p>	<p>stattfindenden Pflegemaßnahmen werden in einem Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB zwischen der Gemeinde Hohenwestedt und dem Vorhabenträger festgehalten.</p> <p>Zu 5: Dem Hinweis zur Bilanzierung wird gefolgt. Die Bilanzierung geschieht im Rahmen des Umweltberichtes. Der erforderliche Ausgleich wird dort nachgewiesen.</p> <p>Zu 6: Dem Hinweis zu den Schutzzonen der einfassenden Knicks wird gefolgt. Die Schutzzone wird entlang diesen Knicks auf 5m Breite erweitert.</p> <p>Zu 7: Dem Hinweis zum zu revitalisierenden Knick wird gefolgt. Zur Ergänzung der Gehölze im lückigen Knick am nordöstlichen Rand werden Maßnahmen zur Anpflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern durch textliche Festsetzungen dargestellt.</p> <p>Zu 8: Die Aussage zum Korridor wird zur Kenntnis genommen. Ein Korridor in der gewünschten Breite ist nicht vorgesehen. Das Gebiet wird bereits durch den eingeplanten Korridor entlang der Gasleitung in 28m Breite unterbrochen. Das Plangebiet überschreitet an keiner Stelle eine Breite von mehr als ca. 690 m. Die Fläche entlang der Gasleitung wird als extensiv zu pflegende Wiese ausgewiesen. Insofern wird die Fläche eine gewisse Biotopverbundfunktion übernehmen.</p> <p>Zu 9: Dem Hinweis zum Abstand der Modulreihen untereinander wird gefolgt. Zwischen den Modulreihen ist ein Abstand von 6m vorgesehen. Die Aussage wird unter Hinweis ergänzt.</p>
--	---	--

	<p>ergänzende Strauch- und Baumpflanzungen gem. der o. g. Durchführungsbestimmungen zu revitalisieren.</p>  <p>Abb.1: Lage des im nordöstlichen Randbereich befindlichen und zu revitalisierenden Knicks</p> <p>8. Um die Großflächigkeit des Bauvorhabens zu brechen und damit den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren, ist es erforderlich, innerhalb der großflächigen PV-Anlagen einen min. 40 m bis 60 m breiten Korridor mit Biotopverbundfunktion zu integrieren. Auch diese Maßnahme ist kompensatorisch anrechenbar.</p> <p>9. Die PV-Modulreihen untereinander haben einen Abstand von min. 3 m aufzuweisen, damit der Boden hinreichend belichtet wird.</p>	<p>Zu 10: Der Hinweis auf die zu verwendende Saatgutmis- schung wird im Text (Teil B) ergänzt.</p> <p>Zu 11: Der Hinweis zur kompensatorischen Anrechenbarkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 12: Den Aussagen zur Aushagerung wird gefolgt. Im Text (Teil B) werden entsprechende Ergänzungen vorgenom- men.</p> <p>Zu 13: Die Aussagen zur Pflege der Flächen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Aussagen sind bereits im Text (Teil B) enthalten. Es handelt sich hierbei allerdings nicht um Dauergrünlandflächen.</p> <p>Zu 14: Die Aussage zum Bodenabstand des Zauns wird ge- folgt. Die textl. Festsetzung wird entsprechend geändert.</p> <p>Zu 15: Die Bilanzierung wird im Umweltbericht dargelegt. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen und Flächen werden dort dargelegt.</p> <p>Zu 16: Die Aussage zur rechtlichen Absicherung der Kom- pensationsfläche wird zur Kenntnis genommen. Dem Vor- schlag wird nicht gefolgt.</p>
--	--	--

	<p>10. Dann sind sowohl zwischen den PV-Elementen als auch grundsätzlich im Randbereich geeignete Standortbedingungen gegeben, um Extensiv-Grünland auf den offenen Bodenflächen zu schaffen. Dazu ist eine autochthone blütenreiche Saatgutmischung als „Grundmischung Frischwiese“, die aus dem Herkunftsbereich 3 „Nordostdeutsches Tiefland“ entstammt, zu verwenden (z. B. Saaten-Zeller oder Rieger Hofmann).</p> <p>11. Während die im Randbereich als Saumzonen zu entwickelnden Flächen kompensatorisch anrechenbar sind, handelt es sich bei den zwischen den Modulreihen zu entwickelnden Saatbetten um Minimierungsmaßnahmen.</p> <p>12. Zur Entwicklung der Fläche mit der Zielsetzung „Aushagerung/Nährstoffverminderung“ sind die nachfolgenden Kriterien zu erfüllen, die in die textlichen Festsetzungen übernommen werden sollten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ganzjähriges Verbot der Anwendung organischer und chemischer synthetischer Düngemittel,- Ganzjähriges Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Umbruchverbot,- Verbot von Entwässerungsmaßnahmen,- Ganzjähriges Verbot des Walzens. <p>13. Die extensiv zu unterhaltenden Dauergrünlandflächen sind mittels Mahd (frühestens ab 1. Juli mit Abräumen des Mahdgutes) bzw. in Form einer extensiven Beweidung im Zeit-raum vom 1. Juli bis 15. Oktober mit Schafen (4 Tiere zzgl. Nachzucht/ha/Jahr) zu pflegen.</p> <p>14. Um die Zerschneidungswirkung derartiger Vorhaben zu minimieren, sind die Einzäunungen so zu gestalten, dass diese von Kleintieren</p>	
--	--	--

	<p>ren problemlos gequert werden können. Dazu ist gem. des o. g. Be- raturserlasses ein Bodenabstand zur Zaununterkante von min. 20 cm zu gewährleisten.</p> <p>15. Den Planunterlagen fehlt eine Eingriff-/Ausgleichs-Bilanzierung mit Darstellung von Art und Umfang der erforderlichen Kompensa- tionsmaßnahmen. Es wird um ergänzende Angaben zu Art, Lage und Umfang bzgl. des Kompensationsnachweises gebeten.</p> <p>16. Zur Absicherung der naturschutzfachlich nachzuweisenden Kompensationsflächen („Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“) ist die Eintragung einer Dienstbarkeit für den Naturschutz an rangers- ter Stelle zu Gunsten der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde erforderlich und bis zum Satzungsbeschluss notariell auf den Weg zu bringen.</p>	
<p>15.4 Untere Wasserbe- hörde, Gewässeraufsicht</p>	<p>Gegen das o.g. Bauvorhaben bestehen seitens der unteren Wasser- behörde -Gewässer-aufsicht- keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch darum gebeten, folgende Anregungen aufzunehmen:</p> <p>1. Mit Änderung der Nutzung der Flächen von Landwirtschaft sind diese für eine erlaubnisfreie Absenkung des Wassers gemäß § 46 Wasserhaushaltsgesetz nicht mehr privilegiert. Es ist zu prüfen, ob die bestehende Entwässerung zurückgebaut oder außer Betrieb ge- nommen werden kann. Ist die Aufgabe der Binnenentwässerung möglich, sollte diese eingestellt werden.</p> <p>2. Sollte sich das Vorhandensein von Moorböden oder anmoorigen Böden im weiteren Planungsverlauf zeigen, ist eine Aufgabe der Bin-</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 1: Im Plangebiet liegen keine Drainagen, Binnenentwäs- serungen oder sonstige Entwässerungsleitungen vor. Der Boden ist ausreichend versickerungsfähig. Insofern besteht kein Bedarf zum Rückbau.</p> <p>Zu 2: Das Vorkommen anmooriger Böden ist im Plangebiet nicht zu erwarten.</p>

	nenentwässerung zur naturschutzfachlichen Aufwertung der Flächen durchzuführen. Die bestehenden Entwässerungseinrichtungen sind zurückzubauen oder außer Betrieb zu nehmen.	
15.5 Untere Wasserbehörde, Abwasser	<p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken seitens der unteren Wasserbehörde- Abwasser.</p> <p>Hinweis: Die Solarmodule dürfen nur mit Wasser ohne Zusatzstoffe gereinigt werden. Sollten andere Reinigungsmittel verwendet werden, so sind diese aufzufangen, um eine Verunreinigung des Untergrundes zu vermeiden.</p>	Der Hinweis wurde berücksichtigt und ist im Text (Teil B) unter Hinweise enthalten.
15.6 Untere Bodenschutzbehörde	<p>Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde.</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Beschreibung der Flurstücke in Kapitel 1.1 ist nicht korrekt angegeben. Beim 2. Absatz, bei der Beschreibung der Flurstücke, ist bei Gemarkung Hohenwestedt Flur 2 durch Flur 8 zu ersetzen. Nach der Planzeichnung erstreckt sich das überplante Gebiet außerdem auf das Flurstück 11/4 (teilweise), Flur 2 der Gemarkung Glüsing. Der Entwurf der gemeinsamen Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 „SO PV-Freiflächenanlage“ ist in Kapitel 4.3. um die nachfolgenden Hinweise zu ergänzen: Aktuell liegen keine Hinweise auf Altlagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor. Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bau-schutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren. Im Zuge der Bau-maßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 	<p>Zu 1: Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Formulierung wird korrigiert.</p> <p>Zu 2: Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Hinweise werden in der Planzeichnung unter Hinweise sowie im Kapitel 4.3 der Begründung ergänzt.</p>

	<p>BauGB - Schutz des humosen Oberbodens), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorge-pflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten. Die Verbringung von Bodenmaterial außerhalb des überplanten Bereiches im Außenbereich ist gemäß LNatSchG. ab einer Menge von 30 m³, bzw. einer betroffenen Fläche von > 1.000 m² durch die untere Naturschutzbehörde zu genehmigen. Ein entsprechender Antrag kann von der Internetseite des Kreises heruntergeladen werden.</p> <p>https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/fileadmin/download/Umwelt_Touris-mus_und_Wirtschaft/Umwelt/Untere_Naturschutzbehoerde/Antrag_Abgrabung_Auf-schuetzung_2016_F.pdf</p>	
<p>15.7 Untere Straßenverkehrsbehörde</p>	<p>Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung / sonstiger straßenverkehrsrechtlicher Gegebenheiten zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken, da keine detaillierten Aussagen hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung getätigt werden.</p> <p>Vorsorglich ergehen folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen. • Eine Blendwirkung auf den fließenden Verkehr ist auszuschließen. • Geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sind zu treffen. • An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80m und 2,50m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie (Halteverbot, Geschwindigkeits-beschränkung, Lichtsignalanlagen etc.) erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Ein- 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>werfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden.</p> <p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.</p> <p>Im Auftrag Opalla</p>	
<p>16. Ministerium für Inneren, Kommunales, Wohnen und Sport 28.08.2023/ 14.09.2023</p>	<p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>1. Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).</p> <p>Nach Ziffer 4.5.2 Abs.2 LEP-Fortschreibung 2021 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig auf vorbelastete Bereiche ausgerichtet werden. Hierzu gehören zum Beispiel Flächen entlang von Autobahnen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar- Freiflächenanlagen sollen</p>	<p>Zu 1: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2: Die Anregung zur Aktualisierung der Potentialstudie des Amtes Mittelholstein und der Gemeinde Wasbek wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3: Der Stellungnahme wird gefolgt. Das PV-Standortkonzept wird als Anlage der Begründung beigefügt.</p> <p>Zu 4: Der Stellungnahme wird gefolgt. Im PV-Standortkonzept wird der Sachverhalt bereits dargestellt: „Das EEG differenziert hinsichtlich der Gebietskulisse für die Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht nach der Art der Schienentrassen. Aus raumordnerischer Sicht ist jedoch das Niveau der Vorbelastung je nach Bedeutung, Ausbaustand und Verkehrsbelastung der jeweiligen Schienentrassen unterschiedlich zu bewerten. (...) Um die Zersiedelung des Außenbereichs zu begrenzen, sind gering vorbelastete Schienenwege aus raumordnerischer Sicht möglichst von Solar-Freiflächenanlagen freizuhalten.“</p>

	<p>längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten.</p> <p>Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, - In Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie - In Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen) errichtet werden. <p>Grundsätzlich sollen nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung, 2021 Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar- Freiflächenanlagen zu vermeiden.</p> <p>2. Im Amt Mittelholstein wurde zusammen mit der Gemeinde Wasbek bereits eine Potentialstudie zur Eignung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstellt. Auch das Gemeindegebiet der Gemeinde Hohenwestedt wurde in einer eigenständigen Potentialstudie entsprechend untersucht.</p> <p>Die zur Planung vorgelegte Fläche wird in der Potentialstudie des Amtes Mittelholstein aufgrund der unmittelbaren Nähe Bahnlinie Neumünster – Heide teilweise als „geeignete Fläche“ (Flächen A3.2) eingestuft. Das Konzept kann bei der Herleitung des Standortes daher grundsätzlich herangezogen werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Konzept nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht (500-Meter-Förderkorridor ist die aktuelle EEG-</p>	<p><i>„Die Bahnstrecke ist keine Hauptstrecke und ist formal nach LEP daher kein bevorzugter Suchraum. Entlang der Bahnstrecke Heide – Neumünster sind aber schon eine Reihe von Solarparks gebaut bzw. in einem fortgeschrittenen Planungsstadium. Entlang der gesamten Strecke werden PV-Planungen direkt an der Bahn landesplanerisch positiv beurteilt und für geeigneter gehalten als Flächen in der freien Landschaft.“</i></p> <p>Der Sachverhalt wird im Kapitel 2.3 Informelle Rahmenplanung der Begründung ergänzt.</p> <p>Zu 5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bzgl. des energetischen Quartierskonzeptes lag ein Missverständnis vor. Es handelt sich um ein geplantes Wärmekonzept, in welchem der B-Plan Nr. 62 kein Bestandteil ist. Die Begründung wird dementsprechend korrigiert.</p> <p>Zu 6: Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine interkommunale Abstimmung zum PV-Standortkonzept wird derzeit durch das Planungsbüro Elbberg durchgeführt und im Kapitel 2.4 Abstimmung mit den Nachbargemeinden ergänzt.</p> <p>Zu 7: Der Stellungnahme wird gefolgt. In den Planunterlagen werden die gemeindlichen Gründe zur Entscheidung der Inanspruchnahme von im F-Plan ausgewiesenen Wohnbauflächen aufgenommen:</p> <p>Die Planungen der Gemeinde wurden der Landesplanung frühzeitig im Jahr 2021 vorgestellt. Es wurde dargelegt, dass</p>
--	--	--

	<p>Kulisse) und daher aktualisiert werden sollte. Aussagen zur Eignung von Flächen im 110 Meter Korridor sind nicht per se auch für den derzeitigen EEG-Korridor übertragbar. Gleichwohl befinden sich die zur Planung vorgelegten Flächen teilweise innerhalb der geeigneten Potentialflächen und teilweise innerhalb der ermittelten Weißfläche.</p> <p>3. Darüber hinaus hat die Gemeinde Hohenwestedt ein eigenständiges Standortkonzept zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgestellt. Das gemeindeeigene Konzept ist den Planunterlagen nicht in Gänze beigefügt und sollte im weiteren Verfahren ergänzt werden.</p> <p>4. Laut Planunterlagen werden in der Gemeindekonzeption 2 geeignete Suchräume festgestellt. Der Suchraum 2 wurde jedoch für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht empfohlen (Waldabstand, Abstand zur Wohnbebauung). Der Suchraum 1 hingegen befindet sich westlich der Ortslage Hohenwestedt und ist bereits durch eine Freileitung und eine Bahnschiene vorbelastet, sowie komplett innerhalb der aktuellen EEG-Kulisse. Die nun zur Planung vorgelegte Fläche befindet sich innerhalb des geeigneten Suchraums 1. Seitens der Landesplanung wird darauf hingewiesen, dass Kapitel 4.5.2 Abs. 2 LEP 2021 die Flächen entlang von Bundesstraßen zu den vorbelasteten Bereichen zählt, diese Vorbelastung aber nicht pauschal bei Schienenwegen ohne überregionale Bedeutung angenommen wird. Dies bitte ich im Standortkonzept und in der Standortbegründung der vorgelegten Planung zu berücksichtigen.</p> <p>5. Darüber hinaus wäre aus hiesiger Sicht eine Einordnung der Planung in das in den Plan- Unterlagen angesprochene energetische Quartierskonzept sinnvoll.</p>	<p>eine wohnbauliche Erschließung an der Stelle und der Gebenheiten (im Bereich der westlichen Itzehoer Straße) aufgrund folgender Gründe kaum möglich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine fehlende Zuwegung (Eingrenzung durch die Bahn) - die gewerbliche Entwicklung / Erweiterung durch die Firma Leser (BP 58) - Entwicklung der Hohenwestedter Werkstätten - Vorhandene Gashochdruckleitung / Gashochspannungsleitung <p>Aufgrund der vorstehenden Punkte ist es aus Sicht der Gemeinde sinnvoller, die Fläche mit einer PV-Anlage abzurufen da auch das Thema „Erneuerbare Energien“ ein wichtiges Thema in der Gemeinde ist und die Potenzialanalyse eine Eignung der Flächen ergab.</p> <p>Im F-Plan hält die Gemeinde weitere Flächen zur Wohnbebauung vor, die prioritär behandelt werden. Da die Gemeindevertretung sich grundsätzlich in der Gemeindekulisse des vorhandenen Flächennutzungsplanes bewegen möchte und nur kleinere Arrondierungen anstrebt, ist es aus Sicht der Gemeinde gegeben, sich hier gewerbe- und infrastrukturell technisch aufgrund der vorstehenden Gründe zu entwickeln. Dennoch wird so weit wie möglich im B-Plan 58 der Ausbau des nördlich angrenzenden Wohngebiets angestrebt, um das verbleibende wohnbauliche Entwicklungspotenzial in diesem Bereich auszuschoöpfen.</p> <p>Zu 8: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	--

	<p>6. Aus den Planunterlagen geht nicht hervor inwiefern das gemeindeeigene Standortkonzept interkommunal abgestimmt wurde. Dies sollte dargelegt werden. Darüber hinaus werden in den Planunterlagen die Photovoltaik-Planungen der Nachbargemeinden erläutert. Eine amtsweite Potenzialflächenanalyse, die auch die Planüberlegungen in den Gemeinden enthält, würde hier auch die Abstimmung der Gemeinden erleichtern.</p> <p>7. Der Plangeltungsbereich befindet sich jedoch teilweise innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes des Regionalplans III für das Untzentrum. Das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet umfasst an dieser Stelle die Flächen, die im Flächenutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt werden und somit Reserveflächen für die wohnbauliche Entwicklung des Untzentrums sind. Die Zentralen Orte haben nach LEP 2021 eine besondere Verantwortung für die bedarfsgerechte Bereitstellung von Flächen u.a. für Wohnen. Insofern wird die Inanspruchnahme von Wohnbaureserveflächen seitens der Landesplanung kritisch gesehen. Die Gemeinde sollte daher prüfen, an welcher Stelle im Gemeindegebiet die wohnbaulichen Bedarfe gedeckt werden sollen, da durch die nun vorgelegte Planung große Teile der im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellten Flächen, wegfallen. Dies sollte in den Planunterlagen ergänzt werden.</p> <p>8. Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf Raumordnungsverfahren (ROV) für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Die Abteilung Landesplanung hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten trotzdem ein Raumordnungsverfahren auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz durchzuführen.</p>
--	--

	<p>Eine Situation mit besonders starken Raumnutzungskonflikten zeichnet sich hier aber nicht ab. Die raumordnerischen Belange können im Bauleitplanverfahren angemessen eingebracht werden. Es liegt somit kein Fall vor, der von dem Grundsatzbeschluss des Kabinetts gegen die Durchführung von ROV bei großen Solarfreiflächenanlagen abweicht. Für die o.g. Planung der Gemeinde Hohenwestedt wird also kein ROV erforderlich.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung wird eine abschließende Stellungnahme zurückgestellt.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Ergänzende Stellungnahme vom 14.09.2023:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 26.06.2023 informieren Sie über o.g. Bauleitplanung.</p> <p>Im Nachgang zu der bereits erfolgten Stellungnahme der Landesplanung vom 28.08.2023 wird aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht ergänzend auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>1. Der Bebauungsplan Nr. 62 führt als Bezeichnung den Titel „Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlage Hohenwestedt“. Im Hinblick auf eine ausreichende Anstoßwirkung sollte sowohl der Bebau-</p>	
--	--	--

Zu 1. **Der Stellungnahme wird gefolgt.** Der Titel des B-Plans Nr. 62 wurde um die Hauptlage südlich der Bahnlinie Neumünster-Heide ergänzt „SO PV-Freiflächenanlage Hohenwestedt südlich der Bahnlinie Neumünster-Heide“.

Abwägung § 4 Abs. 1 BauGB - Hohenwestedt, B-Plan Nr. 62 - September 2023

	<p>ungsplan Nr. 62 als auch die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes jeweils um eine hinreichende Gebietsbezeichnung ergänzt werden.</p> <p>2. Der Planzeichnung ist zu entnehmen, dass für die Herstellung der Erschließung Eingriffe in vorhandene Knickstrukturen notwendig werden. Des Weiteren wird in der Begründung ausgeführt, dass der wirksame Flächennutzungsplan im Wege des parallelen Verfahrens der Änderung unterzogen wird. Es wird frühzeitig darauf hingewiesen, dass bezüglich der mit der Planung einhergehenden Kompensationsmaßnahmen für etwaig geplante Eingriffe in vorhandene Biotope (hier: Knickstrukturen) im Rahmen des Genehmigungsantrages zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes den Verfahrensentwürfen die Inaussichtstellung einer Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde beizufügen ist.</p> <p>3. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 ist die Festsetzung eines Sondergebietes ("SO Photovoltaikanlagen") beabsichtigt. Für eine hinreichende Konkretisierung ist in der Planzeichnung zum BPlan eine entsprechende Zweckbestimmung ("SO Photovoltaikanlagen") angeführt werden. Es wird darum gebeten, die Zweckbestimmung auch in der Planzeichenerklärung des Bebauungsplans mit anzuführen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Michael Fugmann</p>	<p>Zu 2. Der Stellungnahme wird gefolgt. Anzumerken ist, dass sich die Eingriffe in die Knickstrukturen nach Erstellung des Umweltberichtes auf ein Mindestmaß reduziert haben. Die ausstehende Stellungnahme des UNBs zur kommenden öffentlichen Auslegung wird der 10.FNPÄ beigefügt werden.</p> <p>Zu 3. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
		<p>Ende</p>